(Nr. 22.)

Aufruf

vom

Nationalgarde-Ober-Commando.

Der Anmarsch der ungarischen Armee bemüßiget mich zur Deckung der Ost- und Südseite der Stadt das Lager vom Belvedere beziehen zu lassen. — Es sind in den Reihen der Nationalgarde viele Männer, welche schon früher in allen Theilen des Militärwesens Dienste geleistet haben. — Es ergeht an sie im Namen ihrer Bürger- und Vaterlandspflicht der Aufruf des Ober-Commandanten, sich bekannt zu geben, ihre Dienste im Lager anzubieten. —

Diejenigen, welche diesem meinen Rufe zu entsprechen Willens sind, mögen sich alsogleich in das Lager begeben und beim Herrn General-Lieutenant Bem sich anmelden. Militärs innerhalb den Mauern Wiens! Es befinden sich innerhalb der Mauern Wiens Officiere, erfahrene und thatkräftige Männer, tapfere Soldaten, welche ebenso geneigt seyn dürften, als Freiwillige in meiner mobilen Garde, respective dem Lager Dienste zu leisten. — Es sind Dienste für die gemeinsame Sache der Freiheit. — Allen theueren, heiligen, unveräußerlichen Errungenschaften droht Gefahr und Vernichtung durch die heraufziehenden Schrecken einer Militär-Herrschaft.

Erhebt Euch! Kämpft mit uns! Der Dank des schönen Wiens, die Bewunderung aller freien Völker wird strahlender Lohn Eurer Thaten seyn.

Sämmtliche Herren Freiwillige wollen sich sogleich in das Lager zu Herrn General-Lieutenant Bem begeben, dort werden sie alsogleich auf die ihren Wünschen und ihrer Begeisterung entsprechendste Weise verwendet werden. — Es bedarf keiner Erinnerung, daß alle vom Tage ihres Eintrittes aus der Haupt-Operations-Casse ihre Gebühr erhalten.

Wien am 17. October 1848.

Messenhauser,
provisorischer Ober-Commandant.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Rb5010 1.Ex.
P0810

(Abt. 55.)

Instruktion

vom

Kaiserlich-Ober-Commando

für das Festungs-Gouvernement Metz.

Es kommt vor, daß militärischen Personen Requisitionen zu Gute kommen, welche nicht in das Fach der Central-Requisitionen Commission gehören, und daß dann die Ausführung dieser Requisitionen, welche nicht zur Kenntniß der Commission gelangen, oft Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten hervorruft. Um solchen vorzubeugen, wird hiermit bestimmt, daß alle Requisitionen, welche Civil-Personen betreffen, oder welche Civil-Personen zu leisten haben, ausschließlich durch die Commission zu erledigen sind.

Dieselben, welche vielleicht dort eingehen, sind an das Fach der Central-Requisitionen Commission zu senden, welche dann die Requisitionen an die Ober-Commandanten der Festungen zur Bestimmung, ob und wie dieselben zu erledigen sind, weiterleitet.

Es kommt vor, daß militärischen Personen Requisitionen zu Gute kommen, welche nicht in das Fach der Central-Requisitionen Commission gehören, und daß dann die Ausführung dieser Requisitionen, welche nicht zur Kenntniß der Commission gelangen, oft Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten hervorruft. Um solchen vorzubeugen, wird hiermit bestimmt, daß alle Requisitionen, welche Civil-Personen betreffen, oder welche Civil-Personen zu leisten haben, ausschließlich durch die Commission zu erledigen sind. — Es bedarf keiner Erinnerung, daß alle von dem Kaiserlich-Ober-Commando, welche nicht in das Fach der Central-Requisitionen Commission gehören, ausgehenden Requisitionen, welche Civil-Personen betreffen, oder welche Civil-Personen zu leisten haben, ausschließlich durch die Commission zu erledigen sind. — Es bedarf keiner Erinnerung, daß alle von dem Kaiserlich-Ober-Commando, welche nicht in das Fach der Central-Requisitionen Commission gehören, ausgehenden Requisitionen, welche Civil-Personen betreffen, oder welche Civil-Personen zu leisten haben, ausschließlich durch die Commission zu erledigen sind. — Es bedarf keiner Erinnerung, daß alle von dem Kaiserlich-Ober-Commando, welche nicht in das Fach der Central-Requisitionen Commission gehören, ausgehenden Requisitionen, welche Civil-Personen betreffen, oder welche Civil-Personen zu leisten haben, ausschließlich durch die Commission zu erledigen sind.

Metz am 15. October 1878.

Martinpanter,
Hauptmann und Ober-Commandant.

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Hauptmann und Ober-Commandant.